

Betreff: Coronaschutzverordnung neuste Fassung - NRW -

Sehr geehrte Vorsitzende!

Einige von Ihnen haben mich angerufen und mich gefragt, ob wir „jetzt wieder dürfen“ und ob „der BK“ noch etwas veröffentlicht.

Zum ersten Teil der Frage, ob wir wieder „dürfen“, nehme ich nachfolgend Stellung. „Der BK“ - also München - wird sich aber nicht dazu äußern, da die Regelung, die wir in NRW hatten, auch nur für unser Bundesland galt. Andere Bundesländer hatten auch in der harten Lock-down-Zeit das Recht weiter einen eingeschränkten Übungsbetrieb aufrecht zu erhalten. Dies ist halt Föderalismus.

In der neuesten „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. Januar 2021 in der ab dem **22. Februar 2021** gültigen Fassung“, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens einige Änderungen, auch hinsichtlich des Amateursports, durchgeführt. Die erfreuliche Nachricht ist das, was wir im Paragraph 9 (1) 2. Satz lesen dürfen: „(...)Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist der Sport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen im eigenen Hausstand auf Sportanlagen unter freiem Himmel einschließlich der sportlichen Ausbildung im Einzelunterricht.“

Was bedeutet dieser Satz für uns:

1. grundsätzlich haben wir wieder das Recht unsere Übungsplätze zu nutzen! Die Nutzung der Vereinsheime, Duschen etc. bleibt weiterhin untersagt. Dafür haben Sie als Vorsitzende Sorge zu tragen.
2. Die Nutzung der Sportanlage darf aber ausschließlich nur von zwei Personen zum gleichen Zeitpunkt geschehen.
3. Training mit sportlichen Anlass ist wieder gestattet. Dies ergibt sich aus dem Ende des Satzes 2, in dem angeführt wird: (Zitat) (...) unter freiem Himmel **einschließlich der sportlichen Ausbildung (...)**“ Allerdings ausschließlich: „(...) **im Einzelunterricht**“.
D.h., dass natürlich „Gruppenübungseinheiten“ mit mehr als 2 Personen auf dem Übungsplatz weiterhin untersagt sind.
4. Wichtig dabei ist die Berücksichtigung des Satzes 3: „Zwischen verschiedenen Personen“ (...) „ist dauerhaft ein **Mindestabstand von 5 m** einzuhalten.“

Dieser Satz ist **auch wichtig** für die Ausübung eines eventuellen Schutzdienstes! Alle Übungen, die gemacht werden können, ohne den Abstand von 5 m zu unterschreiten, sind im Schutzdienst statthaft, solange sich nur zwei Personen auf dem Übungsplatz befinden.

Problem hierbei ist, dass beim Schutzdienst der Ausbildungswart der Gruppe anwesend sein **muss**. Dies wäre die dritte Person, so der Helfer oder der HF nicht auch der GAW ist. Die Durchführung des SD's in der Gegenwart einer dritten Person ist gemäß der Coronaschutzverordnung somit nicht statthaft....

5. Unter Strich steht, dass der herkömmliche Übungsbetrieb aktuell immer noch nicht möglich ist, sondern wohl eher ist ein Übungsbetrieb nach „Zeitplan“ möglich und durchzuführen.

6. Jetzt noch die schlechte Nachricht: Paragraph 9 (2): „ Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind untersagt.“ Dies bedeutet, dass auf den nordrhein-westfälischen Hundeplätzen Prüfungen jedweder Art nicht abgehalten werden dürfen.

WICHTIG: Aufgrund regional unterschiedlicher Inzidenzwerte kann es sein, dass es für Ihren Ort weitere Einschränkungen oder evtl. sogar weiterreichende Lockerungen geben kann. Daher rate ich Ihnen zwingend vor Aufnahme eines geregelten Übungsbetriebs, sich mit den örtlichen Verwaltungsstellen (Ordnungs- oder Gesundheitsamt) in Verbindung zu setzen. Fragen sie nach, welche Regelungen es für Hundesportvereine in Ihrer Stadt/Kreis/Gemeinde gibt. Sinnvoll wäre es dann auch, wenn Sie sich bereits ein Hygienekonzept überlegt haben und dies auch dokumentiert

haben. Nach diesem Konzept wird sicherlich von den Ordnungsbehörden Ihrer Stadt, Kreises oder Gemeinde gefragt werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Arbeit mit Ihren Hunden – auch im eingeschränkten Übungsbetrieb.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen - wie immer - unter den bekannten Kontaktdaten jederzeit zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Luise Poethke
1. Vorsitzende LG Westfalen 12
im Boxer-Klub e.V. Sitz München

22. Februar 2021